

Kooperationsvereinbarung für die Trinationalen Studiengänge

Im Zuge der europäischen Integration und der Bologna Reform und in Anbetracht des Bedarfs der Industrie an international ausgebildeten Hochschulabsolventen

vereinbaren

die Universität de Haute-Alsace Mulhouse, (Standorte Mulhouse und Colmar)
die Duale Hochschule Baden-Württemberg Lössrach (Standort Lössrach) und
die Fachhochschule Nordwestschweiz (Standorte Basel und Muttenz)

die gemeinsame Fortführung von Trinationalen Studiengängen,
die gemeinsame und gleichberechtigte, partnerschaftliche Durchführung von Bachelor Studiengängen im Bereich Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften.

§ 1 Studium

¹Die Regelstudienzeit des Gesamtstudienprogramms mit dem erfolgreichen Abschluss an allen drei Partnerhochschulen dauert 3,5 Jahre.

²Die Vertragspartner übernehmen die Verantwortung für theoretische und praktische Studienphasen zu gleichen Teilen.

§ 2 Studierende

¹Für jeden vereinbarten Studiengang werden in der Regel Kurse mit je 30 Studierenden zugelassen. Die Anzahl der Kurse wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

²Jeder Vertragspartner kann in der Regel zehn Bewerber oder Bewerberinnen zu jedem Kurs zulassen.

§ 3 Zulassung

¹Zum Studium werden zugelassen:

Inhaber und Inhaberinnen eines schweizerischen Maturitätsausweises oder eines Berufsmaturitätsausweises;

Inhaber und Inhaberinnen eines deutschen Abiturzeugnisses (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife);

Inhaber und Inhaberinnen des für den jeweiligen Studiengang geforderten Baccalauréats Français.

²Die Zulassung ins erste Studienjahr erfolgt in der Regel bei dem Vertragspartner, bei welchem der oder die Studierende zum Zeitpunkt des Studienbeginns seinen oder ihren Wohnsitz hat und zu den weiteren Bedingungen, denen der Vertragspartner nach Landesrecht unterliegt. In Deutschland zugelassene Studierende benötigen einen Ausbildungsvertrag mit einem geeigneten Unternehmen.

³Für die Zulassung werden Kenntnisse in der Fremdsprache vorausgesetzt, die einem drei- bis vier Jahre dauernden Sprachunterricht entsprechen.

⁴Die Zulassung berechtigt zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Studiengang bei allen Vertragspartnern.

§ 4 Anrechnung der Vorbildung

Theoretische und praktische Studienzeiten sowie Prüfungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen können angerechnet werden, wenn sie fachlich gleichwertig und mit dem Studienplan vereinbar sind.

§.5 Unterrichtssprachen

¹Der Unterricht erfolgt im Wesentlichen zweisprachig in den Arbeits- und Prüfungssprachen Deutsch und Französisch.

²Des weiteren können Veranstaltungen in Englisch durchgeführt werden.

§ 6 Bachelor Abschlüsse und Anerkennung

¹Absolventen und Absolventinnen, die mit den Voraussetzungen nach §3 und einem DUT das Studium begonnen haben, erhalten nach erfolgreicher Beendigung in ihrem Studiengang die jeweiligen nationalen Abschlüsse. Dies sind für Studienbeginner ab 2006:

die Licence der Université Haut Alsace (wird nach 3 Jahren erreicht)

der Bachelor der FHNW, (Basel bzw. Muttenz - wird nach 3,5 Jahren erreicht)

der Bachelor der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Lörrach (Standort Lörrach - wird nach 3,5 Jahren erreicht)

sowie ein trinationales Zertifikat.

Die angegebenen Studienzeiten sind die Regelstudienzeiten des Studienprogramms.

²Die Vertragspartner stellen sicher, dass der Studiengang in ihrem Staat anerkannt wird. Sie übernehmen es, die jeweilig nationale Akkreditierung zu erreichen und werden von den Partnern bei dem Verfahren unterstützt.

§ 7 Rechtsordnung

¹Die Studierenden unterliegen während der gesamten Studiendauer primär der Rechtsordnung der Trinationalen Studiengänge, subsidiär des Vertragspartners, der sie zum Studium zugelassen hat.

²Studiengebühren werden durchgängig nur an dem Standort entrichtet, der zum Studium zugelassen hat.

§ 8 Infrastruktur

¹Die Vertragspartner stellen die notwendige Infrastruktur in personeller und materieller Hinsicht zur Verfügung und finanzieren jeweils ihren eigenen Anteil selbst.

²Sie beauftragen zu je einem 1/3 Dozierende für die gesamte Studiendauer.

§ 9 Konferenzen der Trinationalen Studiengänge

¹Die Koordination der jeweiligen Studiengänge erfolgt durch je eine Konferenz für den Bereich Ingenieurwissenschaften bzw. Wirtschaftswissenschaften.

²Jede Konferenz setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern, die von der jeweiligen Hochschule benannt werden.

³Jede Konferenz ist beschlussfähig mit mindestens vier anwesenden Mitgliedern.

⁴Die Konferenz trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵Der Vorsitz wechselt im jährlichen Turnus.

⁶Der jeweiligen Konferenz obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entscheid über die (Zulassung) Anerkennung der Vorbildung von Bewerbern und Bewerberinnen,
- b. Entscheid über Ausnahmen und bei Mehrfachbewerbungen im Zulassungsverfahren,
- c. Ausarbeitung der Studienordnung,
- d. Ausarbeitung der Prüfungsordnung,
- e. Organisation und Durchführung des Gesamtstudiums (Theorie und Praxis),
- f. Organisation der Prüfungen,
- g. Zulassung zu den Prüfungen,
- h. Entscheid über Ausnahmen in der Verwendung der Unterrichts- und
- i. Prüfungssprache,
- j. Festlegung der Themen, der Ausgabe-, Abgabe- und Verlängerungstermine der Diplomarbeit,
- k. Wahl der Experten und Expertinnen, bei Betreuungen.

⁷ Ein Treffen der Direktoren/Rektoren der beteiligten Hochschulen findet mindestens einmal jährlich statt, um Ziele und Durchführung abzustimmen.

§ 10 Beginn

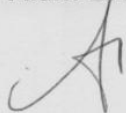
Der Kooperationsvertrag ersetzt alle früheren Vereinbarungen für alle trinationalen Studiengänge mit Beginn ab Studienjahr 2006.

§ 11 Kündigung

Diese Vereinbarung ist mit einem Vorlauf von einem Jahr zum 30.9. jeden Jahres zu kündigen. Die Vertragspartner stellen sicher, dass alle begonnenen Kurse zu Ende geführt werden.

UNIVERSITÉ DE HAUTE-ALSACE
Prof. Dr. Alain Brillard, Président

Ort, Datum



FACHHOCHSCHULE NORDWESTSCHWEIZ
Prof. Dr. Crispino Bergamaschi, Direktionspräsident

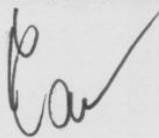
Ort, Datum



Aug 9, 21.6. 2011

DUALE HOCHSCHULE BADEN-WÜRTTEMBERG
Prof. Dr. Bernd Martin, Direktor

Ort, Datum



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer, Präsident

Ort, Datum

